

# Ablaufsystematik Orgeln und Glocken

## Orgeln

Bei allen die Orgel betreffenden Maßnahmen (Wartung, Pflege, Reparatur, Restaurierung, Um- und Neubau) ist folgendes zu beachten:

Orgelbau- und Restaurierungsmaßnahmen sind ausschließlich durch die Kirchengemeinde zu finanzieren. Ein Zuschuss ist in geringem Umfang bei denkmalgeschützten Instrumenten sowie hinsichtlich konstruktiver Maßnahmen am Kirchenbau wegen der Orgelbaumaßnahmen möglich.

Es sind folgende Schritte als Grundlage der Genehmigung nach § 17 KVVG einzuhalten:

Die Vorgehensweise in der unten beschriebenen Reihenfolge dient der Koordinierung der erforderlichen Maßnahmen zwischen den beteiligten Stellen (Kirchengemeinde, örtlicher Kirchenmusiker, Dezernat IXAbt. 3: Orgeln und Glocken, Diözesanbauamt, Finanzdezernat und Rechtsabteilung des Bischöflichen Ordinariates, ggf. Staatliche Behörden).

Wichtig: Für den reibungslosen Ablauf ist es erforderlich, dass von den beteiligten Stellen zuerst die Abt 3 Glocken und Orgeln im Diözesanbauamt eingeschaltet wird.

### Phase I:

- a) Von der Abteilung 3: Orgeln und Glocken wird ein Orgelsachverständiger bestimmt, und zu einem Ortstermin in die Gemeinde entsandt. Er begutachtet bei Reparaturen, Restaurierungen, Um- oder Ausbauten die vorhandene Orgel.  
Er fasst die Geschichte des Instruments in knapper Form zusammen ( Erbauer, Baujahr, ggf. spätere Veränderungen etc).  
Er erstellt ein Gutachten, das alle notwendigen Angaben über den Zustand des Instruments (Aufbau, Ladensystem, Pfeifenbestand etc.) enthält.  
Bei Restaurierungen historischer Instrumente ist oft umfangreiches Aktenstudium notwendig. Hierzu muss die Einsicht in die erforderlichen Unterlagen des Pfarrarchivs ermöglicht werden.
- b) Die bei Restaurierungen erforderliche Beteiligung der Denkmalbehörden der Länder und des Diözesankonservators geschieht durch die Abt. 3 Glocken
- c) Bei einem Kirchenneubau, -umbau oder einer Kirchnerweiterung ist ein Orgelsachverständiger bereits im Stadium der Planung hinzuzuziehen.
- d) Erarbeitung eines Ausschreibungskonzepts (bei Restaurierungen in Zusammenarbeit mit staatlicher und kirchlicher Denkmalbehörde). Beschreibung der notwendigen Arbeiten bei Reparaturen und Restaurierungen. Überlegungen bezüglich Größenordnung, Standort, Werkgliederung, Prospektgestaltung und Disposition bei Orgelneubauten im Einvernehmen mit dem Diözesanbauamt und ggf. Architekten.
- e) Information der Kirchengemeinde über das Ergebnis und das weitere Vorgehen.
- f) Auswahl der für die Abgabe eines Kostenvoranschlags in Frage kommenden Orgelbauer (mindestens zwei, in der Regel jedoch nicht mehr als vier Firmen) in Zusammenarbeit mit dem Orgelsachverständigen.

### Phase II:

- a) Durchführung der Ausschreibung zur Ermittlung der voraussichtlichen Kosten.
- b) Vergleichende Beurteilung der eingegangenen Kostenvoranschläge durch den Orgelsachverständigen. Erläuterungen zum Preis-Leistungs-Verhältnis.

- c) Finanzierungsüberlegungen der Kirchengemeinde in Verbindung mit dem Bischöflichen Ordinariat, Dezernat IX und dem Finanzdezernat. Die Genehmigung zur Bestellung der geplanten Orgel setzt in der Regel die Anspargung von zwei Dritteln der Gesamtkosten voraus.
- d) Antrag auf Genehmigung des Vorhabens an das Bischöfliche Ordinariat nach der Beschlussfassung gemäß § 2, Abs. 2 der "Verordnung über die Zusammenarbeit von Pfarrgemeinde- und Verwaltungsrat in der Diözese Mainz" (siehe Anlagenband Ziffer 1.1.2).

Der Antrag auf Genehmigung eines **Orgelbauvertrages** (auch Ausreinigungs-, Renovierungs-Reparaturverträge etc.) ist mit folgenden Unterlagen dem Zentraldezernat, Abteilung 9, Rechtsabteilung des Bischöflichen Ordinariates zuzuleiten:

- Vollständig ausgefüllter und von Auftraggeber und Auftragnehmer unterzeichneter Vertrag nach Muster des Bistums Mainz, dreifach im Original
- Vertragsgegenständliche Angebote und Schreiben, einfach in Kopie
- Preisspiegel und Beauftragungsempfehlung des Orgelsachverständigen, einfach in Kopie
- Protokoll des Verwaltungsrats über die Beschlussfassung zur Beauftragung für die Maßnahme, einfach in Kopie
- Finanzierungsplan für die vertragsgegenständliche Maßnahme, einfach in Kopie.

Was den **Orgelpflegevertrag** angeht, sind folgende Unterlagen einzureichen:

- vollständig ausgefüllter und von Auftraggeber und Auftragnehmer unterzeichneter Vertrag, dreifach im Original
- Angebot des Auftragnehmers, einfach in Kopie
- Stellungnahme des Orgel-/Glockensachverständigen zu den Wartungsintervallen und Vergütungssätzen, einfach in Kopie.

Die obigen Ausführungen gelten für Glocken- und Glockenpflegeverträge entsprechend.

Was die Muster für Orgelbau- und Orgelpflege- sowie Glockenbau- und Glockenwartungsverträge angeht, wurden in Zusammenarbeit mit dem Institut für Kirchenmusik des Bistums Mainz neue Muster entwickelt, die beim Institut oder bei der Rechtsabteilung angefordert werden .

- e) Erteilung der Genehmigung zum Vertragsabschluß durch das Bischöfliche Ordinariat, Dezernat IX in Verbindung mit dem Finanzdezernat und der Rechtsabteilung.
- f) Vergabe des Auftrags an die ausgewählte Orgelbaufirma.

#### **Phase III:**

Während der Arbeiten in der Werkstatt empfiehlt sich ein Besuch von Vertretern der Gemeinde zusammen mit dem Orgelsachverständigen, der sich auch über den Fortgang der Arbeiten in der Kirche mindestens einmal informiert.

#### **Phase IV:**

- a) Nach Abschluss der Arbeiten vor Ort wird durch den Orgelsachverständigen ein Abnahmegutachten erstellt. Erkennbare Mängel werden den Beteiligten mitgeteilt. Die Orgelbaufirma wird aufgefordert, diese Mängel umgehend zu beseitigen.
- b) Nach mängelfreier Erstellung erfolgt die formale Abnahme der Arbeiten durch die Kirchengemeinde entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen, ggf. in Verbindung mit dem Diözesanbauamt.
- c) Abschluss eines Orgelpflegevertrages.

Der Orgelpflegevertrag sollte unbedingt im zeitlichen Zusammenhang mit dem Orgelbauvertrag abgeschlossen werden. Hierdurch wird erreicht, dass die Konditionen günstiger ausgehandelt werden können, als nach Abschluss des Orgelbauvertrages, wenn der Orgelbauer diesen sicher hat. Dieser ist vom Orgelbauer nach dem vom Bischöflichen Ordinariat genehmigten Muster (s. Anlagenband Ziffer 6) zu erstellen. Hierbei sind die Kriterien des Orgelsachverständigen für einen abzuschließenden Orgelpflegevertrag zu berücksichtigen. Nach Gegenzeichnung durch die Gemeinde ist dieser Orgelpflegevertrag dem Zentraldezernat, Abteilung 9, Rechtsabteilung des Bischöflichen Ordinariates zuzuleiten:

## **Glocken**

Bei der Planung von Glockenneuanschaffungen, -ergänzungen und -sanierungen sind die o.g. Hinweise entsprechend zu berücksichtigen.